

Neufassung der Satzung v. 14.03.2022

des

SV Eintracht Plaggenburg v. 1923

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein „Eintracht“ von 1923“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. 350 eingetragen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Plaggenburg
Der Verein wurde am 01.04.1923 gegründet
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im
 - a) niedersächsischen Fußballverband
 - b) niedersächsischen Turnerbund
 - c) Landesportbund Niedersachsen
 - d) Handball-Verband Niedersachsen
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
6. Die Farben sind schwarz-weiß, weiß-schwarz oder schwarz

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und wird nach Maßgabe der Finanzordnung (Anlage VI) wirtschaftlich geführt
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet der Ältestenrat mit einfacher Mehrheit endgültig.

§5 Mitgliedsbeiträge; Eintrittsgelder; Strafen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung (Anlage I) bestimmt. Umlagen können ebenfalls nach Maßgabe der Beitragsordnung erhoben werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Strafgelder können nach Maßgabe der Vereinsstrafordnung (Anlage II) erhoben werden

§6 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung (MV)
- c) Der Ältestenrat (ÄR)

§7 Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

mindestens drei und maximal fünf Vorstandmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes (Anlage III)

§8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 16 Jahre eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer nach Vorgabe der Wahlordnung (Anlage IV)
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- d) Anträge ordentlicher Mitglieder
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Fassung und Änderung sämtlicher Vereinsordnungen

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Ende des zweiten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch schriftliche Benachrichtigung oder elektronische Post (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der

Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12 Auflösung

Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung de Sports.

Hierüber entscheidet die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der SV Eintracht Plaggenburg am 04.04.2022 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister vom __ . __, ____ in Kraft.

Die bisherige Satzung in der Fassung v. 07.08.2009 / 19.02.2010 verliert durch Inkrafttreten der neuen Satzung ihre Gültigkeit und wird damit aufgehoben.

Plaggenburg, den 14.03.2022

Der Vorstand

Anlage I

Beitragsordnung

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe für natürliche, ordentliche Mitglieder beträgt für

Kinder 0 – 6 Jahre	0,00 €
Kinder /Jugendliche bis 18 Jahre	4,00 €
Erwachsene	7,00 €
Senioren über 65 Jahre	3,00 €
Familienbeitrag	11,00 €

§4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel im SEPA-Basislastschriftverfahren vierteljährlich. Bei abweichender Zahlungsweise werden Bearbeitungsgebühren erhoben.

§5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§6 Stundung/Erlass von Beiträgen

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den (Teil-)Erlass der Beiträge für höchstens drei Jahre beschließen.

§7 Spendenbescheinigung

Auf Anforderung erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

Muster

Anlage II

Vereinsstrafordnung

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

1. Das Vereinsgericht, der Ältestenrat, ist zur Ahndung unsportlichen und vereinschädigenden Verhaltens im Verein zuständig.
2. Das Vereinsgericht ist kraft Satzung zuständig für alle Vereinsmitglieder, alle Organmitglieder sowie für alle Personen, die sich dem Vereinsgericht unterworfen haben (persönlicher Geltungsbereich).
3. Das Vereinsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen den in Abs. 2 genannten Personen, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis resultieren oder mit der Mitgliedschaft im Verein im Zusammenhang stehen (sachlicher Geltungsbereich).

§ 2 Strafen

1. Die Strafen, die das Vereinsgericht verhängen kann, ergeben sich aus § 5 der Satzung.
2. Im Rahmen eines Vereinsgerichtsverfahrens kann das Vereinsgericht daher folgende zulässige Strafen verhängen:
 - a. Geldstrafe bis zu 500,- Euro für unsportliches und/oder vereinschädigendes Verhalten im Zusammenhang mit einer Maßnahme oder Veranstaltung des Vereins.
 - b. Unsportliches/vereinschädigendes Verhalten liegt insbesondere vor bei:
 - Missachtung der Regeln des Wettkampfes
 - Tätlichkeiten gegen Mitspieler oder Gegner
 - Tätlichkeiten gegen Zuschauer, Kampfrichter, Schiedsrichter
 - Beleidigung, Bedrohung, Nötigung von Kampfrichtern und Schiedsrichtern sowie Nichtbefolgung deren Anweisungen
 - Schuldhaft verspätetes Nichtantreten zum Wettkampf, zur Siegerehrung
 - oder Herbeiführen eines Abbruchs des Wettkampfes
 - Einnahme von unerlaubten Mitteln zur Leistungssteigerung (Doping).

- c. In leichteren Fällen der in Pkt. a) genannten Vergehen kann anstelle einer Geldstrafe eine Verwarnung oder Belehrung ausgesprochen werden.
- d. In schweren Fällen der in Pkt. a) genannten Vergehen kann neben der Geldstrafe auf eine Wettkampfsperre erkannt werden oder ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein erfolgen.

§ 3 Verjährung

1. Vergehen nach § 2 dieser Ordnung verjähren in sechs Monaten.
2. Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Verfahrens vor dem Vereinsgericht unterbrochen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Verjährungsunterbrechung ist der Eingang eines verfahrenseinleitenden Antrages beim Vereinsgericht.

§ 4 Verfahren

1. Verfahren werden durch Anrufung des Vereinsgerichts durch den Vorstand, ein Organmitglied oder ein einzelnes Mitglied durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Vorstand des Vereins oder direkt beim Vereinsgericht eingeleitet.
2. Jeder Betroffene ist von der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).
3. Den Gang des Vereinsgerichtsverfahrens bestimmt das Vereinsgericht unter Beachtung der Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO).
4. Gegen Entscheidungen des Vereinsgerichts besteht die Möglichkeit der Berufung, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Verkündigung der Entscheidung schriftlich beim Vereinsgericht einzulegen ist. Die Berufung ist binnen einer weiteren Frist von einem Monat nach Vorliegen der schriftlichen Begründung schriftlich zu begründen.
5. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des Vereins. Bis dahin ist die erstinstanzliche Entscheidung nicht zu vollziehen.
6. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so unterwirft er sich damit der Entscheidung des Vereinsgerichts. Die Entscheidung ist damit verbindlich. Gleiches gilt für die Entscheidung der Mitgliederversammlung (2. Instanz) analog.

7. Die Vollziehung der Entscheidungen des Vereinsgerichts obliegt dem Vorstand des Vereins.

§ 5 Kosten des Verfahrens

Das Verfahren vor dem Vereinsgericht ist kostenfrei.

§ 6 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden.

Muster

Anlage III Geschäftsordnung des Vorstandes

§ 1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht entweder aus Einzelvorständen, also einem 1. Vorsitzenden, sowie einem Vertreter, der zugleich 2. Vorsitzender ist, mindestens einem weiteren Mitglied und insgesamt maximal 5 Mitgliedern, wobei die weiteren Mitglieder die Aufgabe des Schriftführers, des Kassenwarts und des 3. Vorsitzenden übernehmen,

oder aus einem Teamvorstand mit 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, wobei sich das Vorstandsteam die Vorstandsämter und Vorstandsbezeichnungen, Zuständigkeiten, Vertretungsregelungen und Aufgaben selbstständig zuteilt.

Die Zuordnung von Ämtern und Funktionen ist innerhalb von 4 Wochen nach der Neuwahl des Teamvorstands durchzuführen und auf der Vereinshomepage den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Aufgaben des Vorstands

Vertretung des Vereins

- a. Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich
- b. Verwaltung des Vereins
- c. Bildung eines erweiterten Vorstands aus Sportobmann und Jugendobmann
- d. Bildung und Abberufung von Ausschüssen
- e. Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 3 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
2. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss dem Vorsitzenden eine Entschuldigung vorgelegt werden.

§ 4 Tagesordnung

Bei Einzelvorständen wird die Tagesordnung von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt, bei einem Teamvorstand von einem Mitglied des Vorstandsteams.

§ 5 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

§ 6 Sitzungsleitung

Bei Einzelvorständen wird die Sitzung vom 1. Vorsitzenden, bzw. bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Beim Teamvorstand wird die Sitzung von dem Teammitglied geleitet, welches die Tagesordnung ausgestellt hat.

§ 7 Beschlussfassung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.

§ 8 Niederschrift

1. Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
2. Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

Anlage IV Wahlordnung

§ 1 Grundsätze

1. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereines und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.
2. Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung lt. Satzung des Vereines ordnungsgemäß eingeladen wurde.
3. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, das ihr Amt bis zur Durchführung einer Neuwahl fort dauert.

§ 2 Wahlleitung

1. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung ein Mitglied als Wahlleiter vor. Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen, bzw. sich um diese Aufgabe bewerben. Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder für eine Wahlkommission aus ihrer Mitte wählen.
3. Wahlleiter und -kommission dürfen nicht für ein Amt im Vorstand kandidieren.

§ 3 Form der Wahl

1. Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl gefordert wird. In diesem Fall beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
2. Wahlen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (siehe Satzung), die im Vereinsregister einzutragen sind, sind stets im Einzelwahlverfahren zu wählen.
3. Mitglieder des Vorstandes, die nicht im Vereinsregister einzutragen sind, können im Block gewählt werden. Die Übertragung von einzelnen Funktionen auf diese Mitglieder hat unmittelbar nach der Wahl der Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben.
4. Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Es muss eindeutig angekreuzt sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.

§ 4 Bewerbungen um die Vorstands-Funktionen

1. Es können sich alle volljährigen Mitglieder des Vereines während der ordentlichen Mitgliederversammlung(Wahlversammlung) mündlich oder schriftlich bewerben. Vorschläge „im Block“ sind möglich.
2. Der bisherige Vorstand kann der Mitgliederversammlung ebenfalls Kandidatenvorschläge unterbreiten.
3. Bei einer schriftlichen Bewerbung (in der Regel bei begründeter Abwesenheit am Wahltag) hat der Bewerber ein anderes Mitglied zu beauftragen, seine Bewerbung für die bestimmte Funktion vorzutragen. Dabei sind die Gründe der Bewerbung und seine Zielsetzungen für die Aufgabenerfüllung kurz darzulegen.
4. Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen vorliegt (mündlich oder schriftlich).
5. Liegen mehrere Bewerbungen bzw. Wahlvorschläge zu einem Einzelvorstand und/oder zu einem Teamvorstand vor ist zunächst eine entsprechende Vorwahl vorzunehmen. Der Wahlvorschlag des Teamvorstands wird hier als eine Gruppe gewertet.
6. Bei einer Mehrheit für den Teamvorstand sind die einzelnen Teamvorstandsmitglieder jedoch zusätzlich nochmals einzeln zu wählen (siehe Anlage IV Wahlordnung § 3 Nr. 2)
Bei Wahl eines Teamvorstands werden folgende Bezeichnungen verwendet: Wahl des ersten Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds, dann des Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften.
7. Bei Blockwahlverfahren befragt der Wahlleiter die MV über die Vorschläge zum Vorstand und schließt nach Erreichen der satzungsgemäßen Anzahl die Kandidatenliste ab.
8. Bei Einzelwahlverfahren befragt der Wahlleiter die Mitgliederversammlung über Vorschläge zu den einzelnen Funktionen lt. Satzung.

§ 5 Auszählung

1. Sollte bei Bewerbungen von 2 und mehr Mitgliedern kein Bewerber die erforderliche Mehrheit erreichen, sind zwei Wahlgänge erforderlich. Im zweiten Wahlgang erfolgt die Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.
2. Als gewählt gilt dann der Kandidat, der die meisten Stimmen und mindestens die einfache Mehrheit, also über 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich erzielt.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 6 Protokoll / Abschluss der Wahl

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung
- Anzahl der Teilnehmer (anwesende Mitglieder)
- Wahlleiter / Mitglieder der Wahlkommission

- Kandidatenvorschläge (namentlich und nach Funktionen, soweit es den ins Vereinsregister einzutragenden Vorstand betrifft)
- Ergebnisse der Wahlgänge
- Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen
- Unterschrift des Wahlleiters / Mitglieder der Wahlkommission

§ 7 Rücktritt

1. Rücktrittsgesuche sind ausschließlich schriftlich bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einzureichen. Eine Neuwahl des zurückgetretenen Vorstandsmitglieds ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen, ggfs. auch nur für die Dauer von 1 Jahr um dann wieder in den 2-jährigen Wahlrhythmus zu kommen. Bei einem Teamvorstand kann bei Austritt einzelner Vorstandsmitglieder das verbleibende Vorstandsteam bis zur nächsten ordentlichen Wahl jeweils kommissarische Vorstandsmitglieder ernennen.
2. Ein Rücktritt des Gesamtvorstands kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei einem Rücktritt des Gesamtvorstands bleibt der alte Gesamtvorstand bis zur Neuwahl eines neuen Gesamtvorstands kommissarisch im Amt.

Anlage V Geschäftsordnung des Ältestenrates (ÄR)

§ 1 Grundsätze

1. Der Ältestenrat besteht aus 5 für die Dauer von 2 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die 5 Kandidaten welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, bilden den Ältestenrat.
3. Die Mitglieder des Ältestenrats müssen das 50. Lebensjahr vollendet und mindestens 10 Jahre ununterbrochen dem Verein als ordentliches Mitglied angehört haben, oder Ehrenmitglied sein.
4. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
5. Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Sitzungen des Ältestenrates werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder einberufen. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen und Stimmgleichheit hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand der Vorsitzende zwei Stimmen
7. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen, dass spätestens innerhalb 15 Tagen den Mitgliedern des Ältestenrat und dem Vorstand zuzuleiten ist
8. Stehen auf der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder für die Wahl zur Verfügung, scheidet ein Mitglied des Ältestenrat aus oder ist für mindestens 6 Monate verhindert so kann der Ältestenrat mit Mehrheit seiner Stimmen ein weiteres bzw. ein Ehrenmitglied ernennen oder berufen bis die Zahl 5 erreicht ist. Dieses muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die 2-Jahresfrist beginnt ab der Mitgliederversammlung.
9. Ein abgelehntes Mitglied des Ältestenrates kann erst wieder zur nächsten ordentliche Mitgliederversammlung in den Ältestenrat gewählt werden.
10. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat werden

§ 2 Aufgaben des Ältestenrates

1. Er überwacht die Einhaltung der Satzung des Vereins.
2. Er kann den Vorstand in wirtschaftlichen und anderen wichtigen Angelegenheiten beraten.
3. In folgenden Fällen ist zuvor vom Vorstand die Meinung des Ältestenrat einzuholen:
 - a. beim Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von vereinseigenen Immobilien und Investitionen von mehr als 10.000,- €
 - b. bei Übernahme von Bürgschaften oder vergleichbaren Zahlungsgarantien

4. Der Ältestenrat wahrt, pflegt und fördert die Tradition des Vereins. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und Regeln des Vereinslebens.
5. Der Ältestenrat kann dem Vorstand zu ehrende Mitglieder (VII Ehrungsordnung) vorschlagen.
6. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, soweit die Streitigkeiten vereinsinterne Angelegenheiten betreffen (siehe Strafordnung)
7. Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Maßnahmen des Vorstandes im Rahmen der Satzung.
8. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied oder Vereinsorgan angerufen werden. Die Entscheidungen des ÄR sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist den Betroffenen sowie dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen zuzustellen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist erst dann zulässig wenn dem Betroffenen die schriftliche Begründung des Ältestenrats vorliegt.

Muster

Anlage VI Finanzordnung

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Höhe der Ausgaben muss sachgemäß, Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.

§ 2 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Vereins enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen. Der Vorstand hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig.

§ 3 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung. Sie überprüfen, ob
 - a. die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 - b. die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind,
 - c. die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Kassenwart ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
2. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - a. Anschaffungsdatum
 - b. Bezeichnung des Gegenstands
 - c. Anschaffungs- und Buchwert

3. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg anzufertigen.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

1. Der Kassenwart verwaltet die Vereinsfinanzen über die Vereinskonto und die Vereinskassen.
2. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
3. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden.
4. Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
6. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) über die Vereinskonto liegt beim 1. Vorsitzenden bzw. einem Mitglied des Vorstandsteams und dem Kassenwart. Bei Verfügung über Einzelbeträge von mehr als 2.500,- Euro benötigt der Kassenwart die Zustimmung des Gesamtvorstands.

Anlage VII

Ehrungsordnung

§ 1 Grundsätze

1. Der SV Eintracht Plaggenburg von 1923 e.V. kann Ehrungen in verschiedenen Formen aussprechen. Er würdigt damit besondere Treue zum SV Eintracht Plaggenburg und besondere Verdienste um den Sport von Mitgliedern, Abteilungen bzw. Gruppen/Mannschaften.
2. Die Ehrungen sind ein Zeichen äußerer Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft und beispielhaftes ehrenamtliches Engagement.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung seitens der Vereinsmitglieder bzw. Gruppen besteht nicht.

§ 2 Ehrungen

Folgende Ehrungen sind möglich:

- a. Vereinsehrennadel in
 - Silber
 - Gold
- b. Ehrungen für mehr als 60-jährige Mitgliedschaft
- c. Ehrenmitgliedschaft
- d. Ehrenvorstandsmitgliedschaft
- e. Ehrenvorsitzende(r)
- f. Sonderehrungen

§ 3 Ehrennadel in Silber

Die Vereinsehrennadel in Silber kann Mitgliedern verliehen werden, die dem Verein ununterbrochen 25 Jahre angehören, wobei der Zeitraum für die Berechnung der Mitgliedschaft mit dem Eintritt in den Verein (incl. Jugendzeit) beginnt.

§ 4 Ehrennadel in Gold

Die Vereinsehrennadel in Gold kann Mitgliedern verliehen werden, die dem Verein ununterbrochen 50 Jahre angehören, wobei der Zeitraum für die Berechnung der Mitgliedschaft mit dem Eintritt in den Verein (incl. Jugendzeit) beginnt.

§ 5 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften

Für langjährige Mitglieder (ab 60 Jahre aufwärts), die dem Verein ununterbrochen 60 oder mehr Jahre angehören, wobei der Zeitraum für die Berechnung der Mitgliedschaft mit dem Eintritt in den Verein (incl. Jugendzeit) beginnt, kann der Verein besondere Ehrungen aussprechen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern verliehen werden, die sich durch langjährige selbstlose ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Ehrenvorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit besondere Verdienste um den SV Eintracht Plaggenburg v. 1923 e.V. erworben haben, können zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

Ehrenvorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Ehrevorsitz

Vorsitzende, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit besondere Verdienste um den SV Eintracht Plaggenburg v. 1923 e.V. erworben haben, können zu Ehrevorsitzenden ernannt werden.

Ehrevorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Sonderehrungen

Für Mitglieder die sich besondere ehrenamtliche Verdienste erworben haben, können einzelne auf den Anlass bezogene Ehrungen ausgesprochen werden.

§ 10 Verbandsehrungen

Über die Vereinsehrungen hinaus können bei Erfüllung entsprechender Kriterien der einzelnen Sportverbände Ehrungen bei den Verbänden beantragt werden. Im Einzelnen sind die Ehrungsvorschriften der Verbände zu berücksichtigen und zu beachten.

§ 11 Ehrungen für sportliche Erfolge

Mitglieder und Mannschaften können für sportliche Erfolge gesondert geehrt werden.

Für Meisterschaften (keine Halbjahresmeisterschaften), Pokalsiege etc. können die Mannschaften prämiert werden.

Die Höhe der Prämien ist wie folgt geregelt:

Meisterschaften	EUR 200,00 (Senioren)	EUR 100,00 (Jugend)
Pokalsiege	EUR 100,00 (Senioren)	EUR 50,00 (Jugend)

Zusätzlich können Punktprämien ausgelobt werden.

§ 12 Ehrungen aus persönlichem und familiärem Anlass

Liegt eine offizielle Einladung zu einem solchen Anlass vor sollen folgende Ehrungen erfolgen:

- Bei der Hochzeit eines Mitglieds - EUR 50,00 pro Mitglied
- Bei der silbernen, goldenen, diamantenen oder eisernen Hochzeit sowie bei der Gnaden- oder Kronjuwelnhochzeit - EUR 50,00 pro Mitglied
- Bei Geburtstagsfeiern ab dem 70. Lebensjahr (wird vom Vorstand festgelegt)
- Bei Jubiläen (Firma) (wird vom Vorstand festgelegt)

Die Ehrung erfolgt durch die eingeladenen Vereinsvertreter.

Die Dauer der Vereinszugehörigkeit spielt in keinem Fall eine Rolle

§ 13 Ehrung bei Todesfällen

Verstorbenen Mitgliedern wird mit einer Traueranzeige in einer Tages- oder Wochenzeitung gedacht.

Die Angehörigen erhalten einen Trauerbrief mit einem Geldgeschenk in Höhe von EUR 75,00. Im Einzelfall kann der Vorstand hiervon abweichen.

Beim Tod von Mitgliedern, die sich während ihrer Mitgliedschaft besondere Verdienste um den Verein erworben haben, bei Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden und bei aktiven Vorstandsmitgliedern ist in Abstimmung mit den Angehörigen ein Kranz am Grab niederzulegen und eine kurze Trauerrede zu halten. Ein Geldgeschenk wird in diesem Fall nicht überreicht.

Die Mitgliederversammlung gedenkt jährlich der verstorbenen Mitglieder des vergangenen Jahres in einer Gedenkminute.

§ 14 Ehrungsausschuss

Ehrungsausschuss ist der Vorstand des Vereins. Die Hinzuziehung von Vereinsmitgliedern mit beratender Stimme ist im Einzelfall möglich.

§ 15 Festlegungen und Verfahren

Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, aber auch durch den Beschluss des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung des SV Eintracht Plaggenburg v. 1923 e.V. ernannt.

Ehrungen werden auf der Mitgliederversammlung oder einer den Rahmen würdigen Vereinsveranstaltung durch den 1. Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter verliehen.

Ausnahmen kann der Ehrungsausschuss (§14) beschließen.

Ehrungsanträge müssen dem Vorsitzenden des SV Eintracht Plaggenburg v. 1923 e.V. schriftlich und mit Begründung zwei Monate vor dem Tag der Verleihung zugestellt werden.

Die Ehrung kann mit einer Urkunde dokumentiert werden.

Alle Ehrengaben müssen der Vereinssatzung und den steuerlichen Vorgaben entsprechen.

§ 16 Aberkennung von Ehrungen

Der Vorstand des SV Eintracht Plaggenburg v. 1923 e.V. kann Ehrungen wieder aberkennen, wenn Ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 17 Ehrung von Nichtmitgliedern

Eine Ehrung von Nichtmitgliedern für besondere Verdienste und für herausragende Förderer des Vereins ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Hierrüber entscheidet der Ehrungsausschuss (§14).